

S A T Z U N G
des
Tanz-Sport-Club Unterschleißheim e.V.

(zuletzt geändert durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 18.03.2000)

§ 1 NAME und SITZ

Der Club führt den Namen "Tanz-Sport-Club Unterschleißheim e.V." mit dem Sitz in Unterschleißheim.

§ 2 ZWECK und ZIEL

1. Förderung und Pflege des Amateurtanzsportes für alle Altersstufen.
2. Förderung der Jugendarbeit seiner Mitglieder im Rahmen der Sportjugend nach den Richtlinien des Landes Bayern sowie des Landes- und Bundesjugendplanes.
3. Zurverfügungstellung von Übungsräumen, Anleitung durch eine Fachkraft.
4. Der Tanz-Sport-Club Unterschleißheim e.V. verfolgt keine politischen, religiösen oder wirtschaftlichen Ziele.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Tanzsportclub Unterschleißheim e.V. ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 01.01.1977.
2. Mittel des Clubs dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Clubs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

Der Club hat

- a) aktive Mitglieder
- b) fördernde Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

1. Aktives und förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, wobei ein einwandfreier Leumund des Antragstellers Voraussetzung für die Aufnahme ist.
Das Aufnahmegesuch muß schriftlich bei der Geschäftsstelle des Clubs eingereicht werden.
Das Aufnahmegesuch wird in den Clubmitteilungen veröffentlicht.
Gegen die Aufnahme eines Antragstellers hat jedes Clubmitglied das Recht, Einspruch zu erheben, der entsprechend zu begründen und unverzüglich einzureichen ist. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der sie ohne Angabe von Gründen ablehnen kann.
Die Ablehnung des Antragstellers als Mitglied bedeutet kein Werturteil über denselben und kann aus internen Gründen erfolgen.
2. Der Beitritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen.
3. Zum Ehrenmitglied des Clubs kann auf Vorschlag des Vorstandes durch Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung ernannt werden, wer sich um den Club besondere Verdienste erworben hat.

§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluß oder Tod.
2. Der Austritt kann mit sechswöchiger Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen (siehe § 12). Die Kündigung ist der Geschäftsstelle des Clubs durch eingeschriebenen Brief zu erklären. Der Beitrag ist bis zur Beendigung der Mitgliedschaft zu entrichten.
3. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mindestens 6 Monate mit seiner Beitragsverpflichtung im Rückstand ist und es eine stichhaltige Begründung hierfür nicht gibt.

Ausschluß ist möglich, wenn das Mitglied Handlungen begeht, die geeignet sind, das Ansehen des Clubs in der Öffentlichkeit herabzuwürdigen oder wenn es den Interessen des Clubs grobfahrlässig oder vorsätzlich zuwiderhandelt oder die Clubkameradschaft in erheblichem Maße verletzt.

4. Über Streichung und Ausschluß beschließt der Vorstand. Vor Streichung oder Ausschluß ist das Mitglied zu hören. Der Beschluß ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben.
5. Mit dem Austritt, Streichung, Ausschluß oder Tod erlöschen alle Rechte und Pflichten, die mit der Mitgliedschaft verbunden sind sowie alle Ansprüche auf das Clubvermögen.

§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Alle aktiven und fördernden Mitglieder haben gleiche Rechte und gleiche Pflichten.
2. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an allen sportlichen Veranstaltungen, zur Inanspruchnahme aller Einrichtungen des Clubs.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Clubs und seine Interessen zu wahren und den Anordnungen des Vorstandes nicht zuwiderzuhandeln.
4. Ein Start auf Turnieren, die nicht der Turnierordnung des DTV unterliegen, ist nicht gestattet. Sämtliche Mitglieder unterwerfen sich der Turnierordnung des DTV und der Sportordnung des Clubs. Ein Start bei Turnieren kann nur unter gleichzeitiger Angabe des Clubs erfolgen; die Nennung wird durch den Vorstand angegeben.
5. Eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu anderen Tanzsportclubs ist möglich.

§ 7 BEITRÄGE

Die Mitglieder sind verpflichtet, monatliche Beiträge zu entrichten. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Fälligkeit, das Zahlungsverfahren sowie die Höhe der Aufnahmegebühr werden durch die Beitragsordnung geregelt, die von dem Vorstand erlassen wird.

§ 8 ORGANE DES CLUBS

Organe des Clubs sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Cluborgan.
2. Die Mitgliederversammlung muß vom Vorstand jährlich zu einer ordentlichen Versammlung einberufen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens 14 Tage vorher, mit der Ankündigung der Tagesordnung. Sie soll grundsätzlich in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres stattfinden (§ 12).
Jedes Clubmitglied hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist möglich, jedoch kann jedes Mitglied nur eine weitere Stimme unter Vorweisung der schriftlichen Vollmacht hierzu übernehmen, dies gilt auch für Familienmitglieder. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist grundsätzlich in allen Fällen beschlußfähig.

3. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstands und der Kassenprüfer
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Genehmigung des Haushaltsvorschlages (Etat)
 - d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 - e) Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Beschlußfassung über eingereichte Anträge an die Mitgliederversammlung
 - h) Entscheidung über den Einspruch eines Mitglieds gegen eine Ordnungsmaßnahme des Vorstands
 - i) Auflösung des Clubs
4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches der Vorsitzende oder einer der Stellvertreter und der Schriftführer zu unterzeichnen haben.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder den Antrag unter Angabe des Zwecks schriftlich stellt.

§ 10 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Schriftführer
 - d) Schatzmeister
 - e) Sportwart
 - f) Jugendwart
2. Der Vorstand leitet den Club und beschließt über alle - der Mitgliederversammlung nicht vorbehaltenen - Clubangelegenheiten.
3. Der Vorstand wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung, der Jugendwart in einer Jugendversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus dem Vorstand aus, wählt der Vorstand durch Beschluß ein neues Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen zusätzlich noch weitere Mitglieder zur Beratung des Vorstandes als Beisitzer berufen.
5. Die Geschäfte des Clubs werden vom Vorsitzenden und für die einzelnen Geschäftsbereiche von den entsprechenden Vorstandsmitgliedern geführt.
6. Der Club wird gemeinsam durch den Vorsitzenden und den Schatzmeister nach außen rechtsgeschäftlich vertreten. Dies gilt auch für die gerichtliche Vertretung.
7. Zu den ordnungsgemäßen Vorstandssitzungen ist jedes Vorstandsmitglied unter Angabe der Besprechungspunkte einzuladen.
8. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und von den Vorsitzenden oder einem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
9. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

10. Wenn ein Mitglied des Clubs das Ansehen des Clubs schädigt, seinen Interessen oder Anordnungen zuwiderhandelt, die Clubkameradschaft gröblich verletzt oder gegen die Satzung verstößt oder mit seiner Beitragsverpflichtung länger als 6 Monate im Rückstand bleibt, ist der Vorstand berechtigt, folgende Ordnungsmaßnahmen gegen das Mitglied zu beschließen:

- a) Verweis
- b) Verbot der Teilnahme an Turnieren auf Zeit
- c) Streichung
- d) Ausschluß

Die Ordnungsmaßnahme wird dem Mitglied durch Einschreibebrief mitgeteilt. Der Betroffene ist vor der Beschlußfassung zu hören. Gegen die Ordnungsmaßnahme des Vorstandes ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung Einspruch zur Mitgliederversammlung zulässig.

§ 11 RECHNUNGSPRÜFUNG

Die Mitgliederversammlung ernennt 2 Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr. Diese überprüfen die Kassengeschäfte und berichten hierüber in der Mitgliederversammlung.

§ 12 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr des Clubs ist das Kalenderjahr.

§ 13 AUFLÖSUNG DES CLUBS

1. Der Club kann nur durch den Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Der Antrag zur Auflösung des Clubs muß von mindestens 1/3 sämtlicher Mitglieder schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand hat unverzüglich die Mitgliederversammlung einzuberufen.
Die Auflösung selbst kann nur durch schriftliche Abstimmung sämtlicher in der Mitgliederversammlung anwesenden Teilnehmer mit 3/4-Mehrheit beschlossen werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Sportbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar für die Förderung des Tanzsportes, zu verwenden hat.

§ 14 RECHTSSTAND

Der vereinbarte Gerichtsstand und Erfüllungsort des Clubs ist Unterschleißheim.

§ 15 SCHLUßBESTIMMUNG

1. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.
2. Diese Satzung tritt am 16.04.1985 in Kraft.